

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 23.05.2019

Drucksache Nr.: **19/0210**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

03.07.2019

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Trägerwechsel des Evangelischen Familienzentrums Menschenkinder

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Trägerwechsel der Kita *Evangelisches Familienzentrum Menschenkinder* vom bisherigen Träger „Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf“ zum neuen Träger „Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein“ zum 01.08.2019, weiterhin geführt als freier Träger gem. § 20 Abs. 1 KiBiz NRW.

Die Beschlussfassung des Trägerwechsels erfolgt unter Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland als oberste Dienstaufsichtsbehörde.

Sachverhalt / Begründung:

Der Träger des Evangelischen Familienzentrums Menschenkinder ist bisher die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf. In dieser Einrichtung werden derzeit Kinder im Alter ab sechs Monaten bis zur Schule in drei Gruppen betreut. Neben evangelisch und katholisch getauften Kindern werden in der Kindertagesstätte auch muslimische, jüdische sowie Kinder anderer Religionszugehörigkeiten und nicht getaufte Kinder gemäß Einrichtungskonzeption betreut. Die Jugendhilfeplanung belegt, dass die Stadt Sankt Augustin dringend auch weiterhin auf die Plätze der Einrichtung angewiesen ist, um den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfüllen zu können.

Zum 01.08.2019 ist seitens des Trägers ein Betriebsübergang als Trägerwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche vorgesehen. Der Kirchenkreis besteht aus einer Vereinigung von 33 einzelnen Kirchengemeinden. Der aktuelle Träger der Kita, die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, ist Mitglied im Kirchenkreis. Somit bleibt das Familienzentrum eng angebunden an die Kirchengemeinde. Durch den Trägerwechsel möchte der Träger unter anderem das Personal- und Qualitätsmanagement auf eine verbreiterte Basis stellen.

Mit dem Trägerwechsel ist ein neuer Trägerschaftsvertrag abzuschließen. Seitens des Kirchenkreises wurde zugesichert, dass er als neuer Träger alle Pflichten und Rechte des bisherigen Trägers übernehmen wird.

Voraussetzung des Trägerwechsels ist die Zustimmung des Landesjugendamtes zum Trägerwechsel und die Erteilung einer Betriebserlaubnis an den neuen Träger. Im Anschluss an die Erteilung kann der neue Trägerschaftsvertrag geschlossen werden.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral.
Die bisherige Finanzierungsstruktur der Kindertageseinrichtung bleibt durch den Trägerwechsel unberührt.
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage 1

Anschreiben des Ev. Kirchenkreises
an Rhein u. Sieg v. 31.01.2019